

HERMANN & HERMANN

Dr. Daniela Hermann
Steuerberaterin
Rechtsanwältin
Fachanwältin für
Steuerrecht

Horst Hermann
Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Kantstraße 11
67454 Haßloch (Pfalz)
Tel. 06324 – 92 97 90
Fax 06324 – 92 97 929

Rundschreiben November 2016

Auf den  *gebracht*

Schenkung unter Ehegatten: Steuerrisiko „Einzelkonto“

In letzter Zeit wird zunehmend thematisiert, dass es unverhofft zu Schenkungen zwischen Ehegatten kommen kann bei Übertragung eines Teils eines Bankkontos. Überträgt ein Ehegatte ein Konto, das nur auf seinen Namen läuft, auf seinen Ehegatten, liegt eine grundsätzlich schenkungssteuerpflichtige Zuwendung vor. Nach Ansicht der Richter des Bundesfinanzhofes gilt dies jedenfalls dann, wenn der beschenkte Ehegatte nicht nachweisen kann, dass ihm ein Teil des Vermögens auf dem Konto schon zuvor gehörte. Diese Konsequenz sollte man immer im Kopf behalten, um das Steuerrisiko „Einzelkonto“ zu vermeiden.

Bitte sprechen Sie uns an, wenn Interesse an diesem Thema auf Ihrer Seite besteht.

Das handschriftlich verfasste Testament beim Amtsgericht hinterlegen?

Wenn Sie ganz sicher gehen wollen, dass das daheim aufbewahrte Testament nicht in falsche Hände kommt, können Sie es auch dem Amtsgericht zur Aufbewahrung übergeben. Das kostet beim Amtsgericht einmalig 75 €. Eine weitere Sicherheit ist die Hinterlegung im Zentralen Testamentsregister der Bundesnotarkammer für 18 €. Die Höhe Ihres Vermögens spielt keine Rolle. Ein Antragsformular gibt es beim Amtsgericht (Nachlassgericht), zu finden auf dessen Internetseite. Dort erfahren Sie nähere Einzelheiten.

Das gibt es tatsächlich: Schwarzmarktforscher

Kern der Arbeit sind Befragungen von Steuersündern und ehrlichen Steuerzahlern und den Auswirkungen der Schwarzarbeit. Schließlich hängt das ja meist zusammen. Einer der führenden Schwarzmarktforscher ist Friedrich Schneider („Schwarzgeld-Ökonom“), Forscher für Schwarzmarkt, Steuerhinterziehung und organisierte Kriminalität an der

Johannes-Kepler-Universität Linz. Ein interessantes Interview veröffentlichte die Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung in ihrer Ausgabe Nr. 38 vom 25.09.2016. Klassiker bei der Schwarzarbeit seien die Arbeiten am Bau, einschließlich Streichen, Tapezieren, Fliesenlegen. Die Putzfrau gehört auch dazu (man rechnet mit 80 % Schwarzarbeit!).

Wann fällt die Pauschalversteuerung von Zinsen und sonstigen Kapitalerträgen an?

Wir denken, ab 01.01.2018, vielleicht schon früher. Warum? Durch die lange weltweit erkämpften Abkommen müssen ausländische Geldinstitute alle Zinserträge an das deutsche Wohnort-Finanzamt melden. Damit kann der Fiskus die Steuer nach den persönlichen Steuerverhältnissen der Bürger erheben. Und da kann oft mehr herauskommen als 25 % Einkommensteuer. Wolfgang Schäuble hat das schon vor längerer Zeit allgemein unbeachtet gesagt. Die bald einsetzende Debatte um das Steuerrecht wird im Bundestagswahlkampf bestimmt eine Rolle spielen.

Schauen Sie doch einmal auf Ihre Bankgebühren!

Immer mehr liest man über die Wege und Spitzfindigkeiten der Geldinstitute, zu Geld zu kommen. Es wird an der Gebührenschaube für alle möglichen Dienstleistungen, die bisher billig und sogar kostenlos waren, gedreht. Wer unzufrieden ist, sollte erst einmal mit seiner Bank wegen einer Kostenreduzierung reden. Kommt man nicht weiter, wäre ein Preisvergleich mit mehreren Banken/Sparkassen zu empfehlen. Am preiswertesten werden da wohl die Online-Direktbanken sein. Diese sind auch beim Aktienkauf günstig. Unvorteilhaft bei diesen ist das Geldabheben. Aber man muss nicht alles bei nur einer Bank erledigen.

Bei manchen ist die Altersvorsorge in Gefahr!

Durch die wohl noch lange anhaltende Niedrigzinsphase werden Pläne für den Ruhestand oft hinfällig, besonders wenn sie auf Kapitalerträgen aufgebaut sind. In der Wirtschaftspresse wird empfohlen, einen gewissen Teil in Aktien anzulegen, also ein Risiko einzugehen, sonst bleiben nur die mageren 0,5 % oder weniger. „Finanztest“ rät zum Kauf von weltweit und europaweit anlegenden ETF-Wertpapieren (= Exchange Trade Funds) mit geringen Kosten. Mehr dazu finden Sie in dem monatlich erscheinenden Heft. Anlageberater allgemein, auch die bei den Geldinstituten, sind davon nicht begeistert, empfehlen sie allgemein nicht, weil sie daran kaum etwas verdienen. In den letzten 5 Jahren erreichten laut Finanztest-Heft 10 mehrere Fonds aus den MSCI World etwa 13 % jährliche Rendite, Papiere auf den MSCI Stoxx Europa 600 kamen auf ca. 8,4 %. Dazu können Sie sich gegen Honorar auch von freien Finanzberatern beraten lassen. Wer noch tiefer in die Materie und Historie einsteigen will, sollte sich das Buch von Thomas Mayer „Die Kunst Geld anzulegen“ (Finanzbuch-Verlag, Preis rund 18 €) kaufen. Der Verfasser ist Wirtschaftsjournalist der Frankfurter Allgemeine Zeitung.

Rechnungsberichtigung mit Rückwirkung für den Vorsteuerabzug möglich

Der Europäische Gerichtshof hat die deutsche Rechtspraxis verworfen, nach der bei einer Rechnungsberichtigung der Vorsteuerabzug in Bezug auf die berichtigte Rechnung nicht für das Jahr ausgeübt werden kann, in dem diese Rechnung ursprünglich ausgestellt wurde, sondern für das Jahr, in dem sie berichtigt wurde. Die deutsche Rechtspraxis handhabt dies bisher streng mit der Folge, dass im Rahmen einer Betriebsprüfung beanstandete fehlerhafte Rechnungen zu Nachzahlungen für das Prüfungsjahr führen, während der nachträglich geltend gemachte Vorsteuerabzug erst ab dem Jahr der

Rechnungsberichtigung zugesprochen wurde. Diese faktische Sanktion wertete der Europäische Gerichtshof als unverhältnismäßig.

Neuerungen zur Abgabe von Steuererklärungen

Die Abgabefrist von Jahressteuererklärungen wird für Besteuerungszeiträume nach 2017 neu gefasst. Bei der Einkommensteuererklärung 2018 endet sie bei unberatene Steuerpflichtigen am 31. Juli 2019, bei Steuerpflichtigen mit Steuerberater am 2. März 2020 (da 29. Februar 2020 = Samstag). Vor Fristende können Vorabanforderungen erfolgen. Nach einer Vorabanforderung (frühestens ab 31.07.) wird die Erklärungsfrist auf 4 Monate verkürzt.

Verzicht auf Erstattung von Krankheitskosten wegen Beitragsrückgewähr

Vor den Gerichten streitig ist, wie die Situation zu beurteilen ist, dass kleinere Krankheitskosten nicht bei der Versicherung eingereicht wurden, um sich die Beitragsrückerstattung zu sichern. Es gibt einige Entscheidungen von Finanzgerichten, die der Ansicht sind, dass Rückerstattungen auch dann auf den Sonderausgabenabzug der Krankenversicherungsbeiträge angerechnet werden dürfen, wenn diese die selbst getragenen Krankheitskosten übersteigen. Der Verzicht auf Kostenerstattung ermögliche keinen Abzug als Sonderausgaben. Gegen eines dieser Urteile ist Revision am Bundesfinanzhof eingelegt; es ist jedoch nicht damit zu rechnen, dass der Bundesfinanzhof anders als die Finanzgerichte entscheidet.

Regelung zu den „Nachzahlungszinsen“ weiterhin umstritten

Führt die Festsetzung der Einkommensteuer zu einer Nachzahlung, fallen Nachzahlungszinsen an. Der Zinslauf beginnt 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Steuer entstanden ist. Die Zinsen betragen für jeden vollen Monat 0,5 %, im Jahr also 6 %.

Die Verzinsung ist unabhängig von einem Verschulden des Finanzamts oder des Steuerpflichtigen. Zweck der Regelungen ist es - so die Gerichte - einen Ausgleich dafür zu schaffen, dass die Steuern bei den einzelnen Steuerpflichtigen zu unterschiedlichen Zeitpunkten festgesetzt und fällig werden. Mithilfe der sogenannten Vollverzinsung sollen Liquiditätsvorteile, die dem Steuerpflichtigen oder dem Fiskus aus dem verspäteten Erlass eines Steuerbescheides objektiv oder typischerweise entstanden sind, ausgeglichen werden.

Grundsätzlicher Streitpunkt in der Praxis ist insbesondere die Höhe der Verzinsung, die bei vielen Steuerpflichtigen aufgrund des seit vielen Jahren niedrigen Zinsniveaus dazu führt, den gesetzlichen Zins von 6 % im Jahr als unangemessen anzusehen.

Zu diesem Thema wird fortwährend vor Gericht gestritten. Wir beobachten die Entwicklung zu diesem Punkt besonders aufmerksam, da auch wir die Verzinsung für nicht marktgerecht halten.

Steuererklärung in Papier nicht mehr anerkannt – Verspätungszuschlag fällig

In einer Pressemitteilung informiert das Landesamt für Steuern in Rheinland-Pfalz, dass ab diesem Jahr die Finanzverwaltung konsequent in Papierform abgegebene Steuererklärungen ablehnt.

Die gesetzliche Pflicht zur elektronischen Abgabe besteht für Gewerbetreibende, Land- und Forstwirte sowie Privathaushalte mit Photovoltaikanlagen oder Gewinneinkünften aus Nebenerwerb über 410 €, wie etwa Nebenerwerbslandwirten, bereits seit 2011. Liegt kein „Härtefall“ vor, so wird eine in Papierform eingereichte Erklärung als nicht abgegeben gewertet.

Entsprechend muss man in solchen Fällen mit der Festsetzung von Verspätungszuschlägen rechnen!

Abfindungszahlung an Erbprätendenten als Nachlassverbindlichkeit abzugsfähig

In seiner Entscheidung vom 07.09.2016 stellt der Bundesfinanzhof (BFH) fest, dass die Abfindungszahlung, die der Erbe an den weichenden Erbprätendenten zur Beendigung eines gerichtlichen Rechtsstreits wegen Klärung der Erbenstellung entrichtet, als Nachlassverbindlichkeit abzugsfähig ist.

Ein Abzug von Erwerbskosten als Nachlassverbindlichkeit setzt einen unmittelbaren Zusammenhang mit der Erlangung des Erwerbs voraus. Der Begriff der Erwerbskosten ist dabei grundsätzlich weit auszulegen. Nach dem Urteil des BFH hängen Kosten, die dem letztendlich bestimmten Erben infolge eines Rechtsstreits um die Erbenstellung entstehen, regelmäßig unmittelbar mit der Erlangung des Erwerbs zusammen.

Senkung der Künstlersozialabgabe auf 4,8 % ab 1. Januar 2017

Verlage, Theater, Galerien oder auch Werbeagenturen, die künstlerische oder publizistische Werke bzw. Leistungen in Anspruch nehmen, haben auf entsprechende Entgelte oder Vergütungen eine Künstlersozialabgabe zu zahlen. Abgabepflichtig sind ebenso alle Unternehmer, die regelmäßig Aufträge für Werbung, Öffentlichkeitsarbeit, Layouts, Anzeigen, Prospekte, Kataloge, Verpackungen oder Webdesign an selbstständige Auftragnehmer erteilen. Zu beachten ist, dass die Künstlersozialabgabe ab dem 1. Januar 2017 von derzeit 5,2 % auf 4,8 % der gezahlten Entgelte herabgesetzt wird.

Steuerliche Förderung von Elektrofahrzeugen

Wenn Arbeitgeber ihren Mitarbeitern im Betrieb kostenlosen Ladestrom für ihr Elektrofahrzeug zur Verfügung stellen, ist dieser Vorteil ab 2017 steuerfrei. Dasselbe gilt auch für das Aufladen eines Firmenwagens im Betrieb. Bei Firmenwagen besteht bereits seit einiger Zeit die Möglichkeit, den Bruttolistenpreis um die Batteriekosten zu mindern. Neu geregelt ist auch die Verlängerung der Kfz-Steuerbefreiung für Elektrofahrzeuge auf 10 Jahre.

.....und zum Schluss

Auch aus Steinen, die einem in den Weg gelegt werden,
kann man Schönes bauen.

J. W. Goethe